

Bundessozialgericht
- 4 RJ 15/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. November 1977 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1921 geborene Kläger, jugoslawischer Staatsangehöriger, war von 1963 bis 1974 - mit gelegentlichen Unterbrechungen durch Krankheit - als Straßenbauhilfsarbeiter im Bundesgebiet beschäftigt. Im Juni 1974 beantragte er Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit. Der Facharzt für innere Krankheiten Regierungsmedizinaldirektor Dr. F von der Ärztlichen Untersuchungsstelle der Beklagten in Aalen erstattete im Juli 1974 ein Gutachten. In diesem ist als Diagnose vermerkt: "Nierenblasenblutung?, reduzierter Allgemeinzustand, Lumbalsyndrom mit Ungeschmeidigkeit." Auf dem Gutachten-Vordruck ist als Umfang der noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten angegeben: leichte, in geschlossenen Räumen, vorwiegend im Sitzen und Gehen. Von den vorgedruckten Positionen

ganztags
halbtags und mehr
3 - 4 Stunden täglich
weniger als 3 Stunden täglich

ist die zweite (halbtags und mehr) angekreuzt. Schließlich ist die Frage: "Liegt nach ärztlicher Ansicht Berufsunfähigkeit vor?" mit nein beantwortet. Mit Bescheid vom 31. Juli 1974 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil der Kläger noch nicht berufsunfähig sei.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, den Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu verurteilen. Das Sozialgericht (SG) hat einen der Hausärzte des Klägers, den Arzt für Allgemeinmedizin Dr. E in Schwäbisch Gmünd, um eine schriftliche Äußerung zu folgenden Beweisfragen gebeten:

1. Stimmen die von Ihnen erhobenen Befunde mit denjenigen überein, welche in dem Gutachten niedergelegt sind?
2. Falls Abweichungen bestehen, wollen Sie diese erläutern.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3. Schließen Sie sich der Beurteilung – auch hinsichtlich der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) – d...
Vorgutachter-n an?
Wenn nicht, wollen Sie Ihre abweichende Auffassung kurz begründen.

Dr. E hat schriftlich erwidert:

"zu 1 Ich stimme mit den Untersuchungsbefunden der ärztlichen Untersuchungsstelle der LVA Aalen vom 12.6.1974 überein.

zu 2 entfällt

zu 3 Ich schließe mich der Beurteilung der MdE des Vorgutachters an."

Das SG hat mit Urteil vom 14. Mai 1975 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 26. Januar 1976 die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der Senat habe sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger nicht mehr in der Lage sei, leichte Arbeiten vollschichtig verrichten zu können. Dr. F habe nämlich festgestellt, daß der Kläger Arbeiten der genannten Art halbtags u n d m e h r verrichten könne. Er sei nicht zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger könne nicht mehr vollschichtig tätig sein. Seiner Beurteilung habe sich Dr. E angeschlossen.

Mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und beantragt sinngemäß,

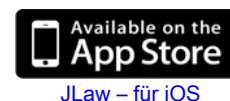
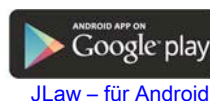
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Juni 1974 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist jedenfalls insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden mußte. Der Kläger hat zu Recht eine Verletzung des § 103 SGG gerügt; bei einwandfreiem Verfahren wäre die Entscheidung des Berufungsgerichts möglicherweise anders ausgefallen.

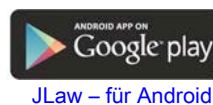
Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Es muß alle Tatsachen ermitteln, die für seine Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich sind; dabei muß es von seiner rechtlichen Beurteilung ausgehen. Es verletzt § 103 SGG, wenn es Ermittlungen unterläßt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen, zu denen es sich sonach gedrängt fühlen mußte.

Für das Urteil des Berufungsgerichts kam es ua darauf an, ob der Kläger seit Sommer 1974 noch "vollschichtig" oder ganztags, also während der üblichen Arbeitszeit von 8 bis 8 1/2 Stunden täglich/40 bis 42 Stunden wöchentlich, oder nur eingeschränkt, also zB halbtags oder "halbschichtig" oder zB auch 6 Stunden täglich/30 Stunden wöchentlich ohne Gefährdung seiner Gesundheit arbeiten konnte. Das war ersichtlich auch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts; denn es hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils die Frage der möglichen Arbeitsdauer als wesentlich angesehen. Versicherte, die vollschichtig arbeiten können, werden rechtlich anders beurteilt als Versicherte, die nur noch Teilzeitarbeit leisten können. Für diese - zuletzt genannten Versicherten - gilt die Rechtsprechung des Großen Senats des BSG (BSGE 30, 167 sowie nach Erlaß des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

angefochtenen Urteils: BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr 13), für jene dagegen nicht (Urteile des BSG vom 27. Mai 1977 - 5 RJ 28/76 - SozR 2200 § 1246 Nr 19 und vom 21. September 1977 - 4 RJ 131/76 - sowie die frühere ständige Rechtsprechung: BSGE 31, 233, SozR Nr 108 zu § 1246 RVO).

Die - in erster Linie ärztlich zu beurteilende - Frage, wie lange der Kläger täglich arbeiten konnte und kann, ist nur unzureichend beantwortet worden. Denn Dr. F hat einerseits dem Kläger nur eine Arbeitszeit von "halbtags und mehr" zugemutet, was - vor allem im Zusammenhang mit der nicht angekreuzten Position "ganztags" - wohl heißen sollte, der Kläger könne gerade nicht 8 bis 8 1/2 Stunden täglich arbeiten; andererseits hat er keine Gründe für eine solche zeitliche Einschränkung angegeben, aber den Kläger eindeutig für "berufsfähig" angesehen, was bei einem Versicherten, der nicht mehr ganztags arbeiten kann, zwar nicht ausgeschlossen ist, jedoch einer Begründung bedurft hätte. Dr. E hat mit der von Dr. I geäußerten Ansicht auch diesen Widerspruch übernommen.

Unter diesen Umständen hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, durch weitere Ermittlungen, zB durch eine Rückfrage bei dem Sachverständigen, aufzuklären, ob der Kläger ganztags oder nicht ganztags arbeiten konnte und kann. Dazu hätte es umso eher Veranlassung gehabt, als der Kläger einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hatte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Um dem Berufungsgerichts Gelegenheit zu dieser Aufklärung zu geben, war die Sache zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)